



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 3. August 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
25. April 2023
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Energiegesetze

Pet 1-20-09-7520-014858 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10407 Berlin
Pet 1-20-09-7520-014858

Der Petent fordert in der Petition eine Anpassung der Gasumlage (gemeint ist die „Gasbeschaffungsumlage“ (saldierte Preisanpassung)), um nicht dazu beizutragen, dass Gewinne der Gashändler zu Lasten der Allgemeinheit abgesichert werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nimmt wie folgt Stellung:

Deutschland steht vor großen wirtschafts- und energiepolitischen Herausforderungen. Dieser Herausforderungen und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung ist sich die Bundesregierung mehr als bewusst. Gerade eine Abfederung der hohen Energiepreiserhöhungen für private Haushalte und die Wirtschaft sind daher zwingend notwendig.

Die gestiegenen Energiepreise sind insbesondere eine unmittelbare Folge des völkerrechtlichen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Russland hat im Jahr 2022 als Reaktion auf die Sanktionen der Europäischen Union sukzessive seine Gasimporte nach Europa und insbesondere Deutschland reduziert. Im August 2022 hat Russland seine Lieferungen ganz eingestellt. Aufgrund der Verknappungssituation und der kriegsbedingten Verunsicherung der Märkte kam es zu extremen Preissteigerungen. Betroffene Energieversorgungsunternehmen mussten für die ausgefallenen Mengen zu einem Vielfachen des ursprünglichen Preises Ersatz beschaffen. Dies stellte nicht nur ein Insolvenzrisiko für einzelne Energieversorgungsunternehmen dar, sondern eine Bedrohung für den gesamten Gasmarkt und somit die allgemeine Versorgungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund sollte ursprünglich die sogenannte Gasbeschaffungsumlage (saldierte Preisanpassung, § 26 Energiesicherungsgesetz) dazu dienen, den Gasmarkt

zu stabilisieren, um die Gasversorgung weiterhin gewährleisten zu können. Im Herbst 2022 hat die Bundesregierung einen breiter gefassten Abwehrschirm im Umfang von bis zu 200 Mrd. Euro zur Sicherung der Energieversorgung beschlossen. Dieser ersetzt die Gasbeschaffungsumlage wirkungsvoll und umfassend. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung auch für die Aufhebung der Gasbeschaffungsumlage entschieden. Die entsprechende Aufhebungsverordnung ist rückwirkend zum 9. August 2022 in Kraft getreten.

Ein zentraler Bestandteil des Abwehrschirms sind die sogenannten Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme, um private Haushalte und die Wirtschaft effektiv und schnell mit Blick auf die gestiegenen Energiepreisen zu entlasten. Hierzu werden der Gas- und Wärmepreis sowie der Strompreis von Januar 2023 bis Dezember 2023, gegebenenfalls mit Verlängerung bis April 2024, für ein bestimmtes Basiskontingent gedeckelt. In diesem Zusammenhang ist auch geregelt, dass Unternehmen, die Entlastungen von mehr als 25 Mio. Euro beziehen, keine Boni- und Dividenden für das Jahr 2023 gewähren dürfen. Darüber hinaus dürfen Unternehmen, die Entlastungen von mehr als 50 Mio. Euro beziehen, während des zeitlichen Anwendungsbereichs der Energiepreisbremsen Boni- und Dividenden, die für das Jahr 2022 gewährt wurden, nicht auszahlen. Zum näheren Inhalt der Regelungen wird auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (§ 29a EWPBG, § 37a StromPBG) verwiesen.